

Beleihungsvertrag

über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen
durch die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde -,
vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
(nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen, vertreten d. d. Geschäftsführung,
(nachfolgend „GeNo“ genannt)

wird zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über das Leichenwesen wird die GeNo im Wege der Beleihung ermächtigt, nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben der zuständigen Behörde und des Gerichts- oder Amtsarztes in eigenem Namen durchzuführen, soweit nicht nach der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen vom 26. September 2017 (Brem.ABl. S. 850) andere Behörden zuständig sind.

(2) Die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erweitern sich, ohne dass es einer Anpassung dieses Beleihungsvertrages bedarf, wenn sich die Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen verändern. Die Anlage ist zeitnah anzupassen.

(2) Die GeNo stellt sicher, dass bei ihr die zur ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen personellen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

§ 2

Befugnisse, Auskunftspflicht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die der GeNo übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen unterliegen der Fachaufsicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Fachaufsicht gegenüber der GeNo insbesondere folgende Befugnisse:

a) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist berechtigt, von der GeNo jederzeit Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und

die Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und fachliche Weisungen zu erteilen.

b) Wird eine im Rahmen der Fachaufsicht erteilte fachliche Weisung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht befolgt, kann diese

- der Geschäftsführung der GeNo untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden, und
- bei Gefahr im Verzug oder, wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint, im Wege des Selbsteintritts anstelle der angewiesenen GeNo tätig werden. Die GeNo ist zur Duldung einer dergestalt durchgeführten Maßnahme verpflichtet.

(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist berechtigt, allgemeine Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen zu erlassen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz berechtigt, von der GeNo jederzeit Auskunft über die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen und für dessen Durchführung im Benehmen mit der GeNo allgemeine Richtlinien aufzustellen.

(5) Die GeNo wird umgehend die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen informieren.

(6) Die GeNo wird der Öffentlichkeit gegenüber Mitteilungen über Einzelheiten bei übertragener Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und über besondere Vorkommnisse hierbei nur nach vorheriger Absprache mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz machen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann sich im Einzelfall vorbehalten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit allein zu übernehmen.

§ 3 Datenschutz

Für die GeNo gelten im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4 Haftung

Für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der GeNo im Rahmen dieses Vertrages gelten die für den öffentlichen Dienst gültigen Vorschriften der Amtshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die GeNo haftet für jedwedes Organisationsverschulden. Insoweit stellt die GeNo Bremen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

§ 5 Widerspruchsbehörde/ Prozessvertretung

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die die GeNo im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen erlässt, entscheidet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als Widerspruchsbehörde. Bei entsprechenden Klageverfahren erfolgt die Prozessführung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, sofern nicht ein Anwaltszwang besteht.

**§ 6
Kosten**

(1) Das Klinikum erhebt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die hierfür in der Gesundheits-Kostenverordnung vorgesehenen Gebühren. Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten der GeNo bei der Durchführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben werden nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen der GeNo und Bremen von Bremen erstattet. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die Vereinbarung zum Beleihungsvertrag über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen durch die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen vom 28.08.2016 fort.

(2) Soweit die GeNo durch den Erlass von Richtlinien nach § 2 Abs. 3 und 4 zusätzliche Kosten entstehen, werden diese der GeNo von Bremen erstattet.

(3) Der GeNo ist bekannt, dass Bremen keine weiteren als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kosten für die Durchführung dieses Vertrages übernehmen kann.

**§ 7
Kündigung, Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bremen kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn die GeNo bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen Rechtsvorschriften in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

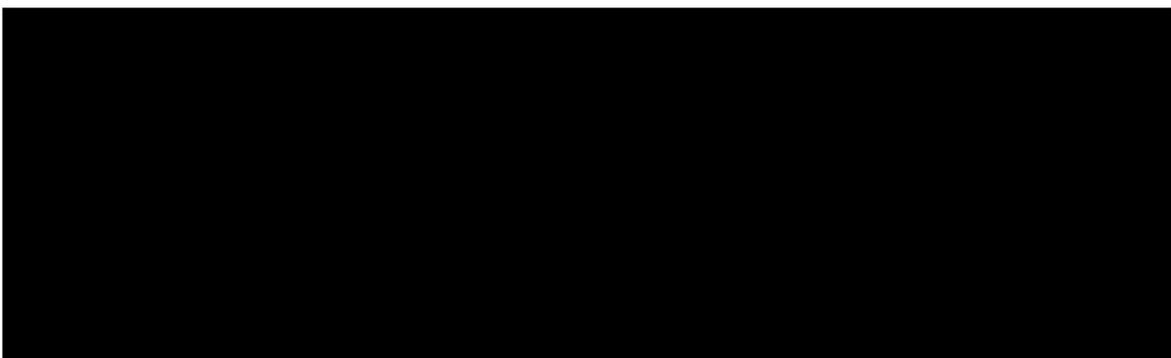
**§ 9
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Bremen, den 02.10.19

Bremen, den

31.10.2019



Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Auflistung der der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 6 Abs. 3	Entgegennahme der Benachrichtigung, wenn die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und entsprechende Kennzeichnung der Leiche
§ 6 Abs. 6	Übersendung einer Kopie der Todesbescheinigung an die für die Hauptwohnung zuständige Behörde bei Hauptwohnsitz der verstorbenen Person außerhalb des Landes Bremen
§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Benachrichtigung über eine Leiche ohne bestattungspflichtige Person nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichenwesen, Veranlassung des Transports der Leiche, Ermittlung und Benachrichtigung der Angehörigen
§ 7 Abs. 3	Entscheidung über Ausnahmen von der Überführungsfrist in eine Leichenhalle
§ 7 Abs. 4	Zustimmung zur Öffnung von Särgen
§ 7 Abs. 5	Genehmigung des Hinzufügens von Chemikalien
§ 8 Abs. 1	Durchführung der qualifizierten Leichenschau
§ 9 Abs. 2	Entgegennahme von zwei Exemplaren der erweiterten Todesbescheinigung
§ 9 Abs. 3	Aufbewahrung der erweiterten Todesbescheinigung, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus
§ 9 Abs. 4	Überprüfung der erweiterten Todesbescheinigung, Einholung von Auskünften
§ 10 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der erweiterten Todesbescheinigung von der Polizei
§ 10 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Benachrichtigung und der erweiterten Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in

	ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 10 Abs. 4	Entgegennahme der Benachrichtigung, wenn die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und entsprechende Kennzeichnung der Leiche
§ 11 Abs. 1	Durchführung einer außergerichtlichen Obduktion
§ 11 Abs. 4	Entgegennahme des Obduktionsscheins
§ 11 Abs. 5	Entgegennahme des vervollständigten Obduktionsscheins
§ 12 Satz 1	Durchführung einer Obduktion
§ 12 Satz 5	Antragstellung an das Amtsgericht bei Nichtabhilfe
§ 13 Abs. 4 S. 1	Ausstellung von Leichenpässen
§ 13 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses
§ 14	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen
§ 15	Gesundheitliche Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen
§ 16 Abs. 1	Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist
§ 16 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Bestattungen
§ 16 Abs. 2 Satz 3	Entscheidung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung
§ 16 Abs. 2 Satz 5	Anordnung der Beisetzung einer Urne
§ 16 Abs. 3 Satz 2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestattung Fehlgeborener ohne ärztliche Bestätigung
§ 16 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme der ärztlichen Bestätigung
§ 18 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen von Bestattungsunternehmern über Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod
§ 19 Abs. 1	Bestätigung einer durchgeführten Leichenschau und Genehmigung der Bestattung

